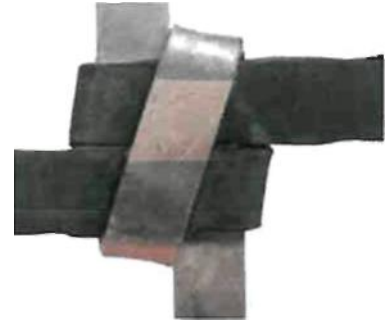




**Satzung
der
„Fördergenossenschaft in der FeG Bonn
eG“
Bonn**



Inhalt :

I Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- § 1 Firma und Sitz
- § 2 Zweck, Gegenstand und Dauer

II Mitgliedschaft

- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Kündigung
- § 6 Übertragung des Geschäftsguthabens
- § 7 Ausscheiden durch Tod
- § 8 Auflösung oder Erlöschung einer juristischen Person
- § 9 Ausschluss
- § 10 Auseinandersetzung
- § 11 Rechte der Mitglieder
- § 12 Pflichten der Mitglieder

III Organe der Genossenschaft

- § 13 Organe der Genossenschaft

A. Der Vorstand

- § 14 Leitung der Genossenschaft
- § 15 Vertretung
- § 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands
- § 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat
- § 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis
- § 19 Willensbildung
- § 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

B. Der Aufsichtsrat

- § 21 Aufgaben und Pflichten
- § 22 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat
- § 23 Zusammensetzung und Wahl
- § 24 Konstituierung, Beschlussfassung

C. Die Generalversammlung

- § 25 Ausübung der Mitgliedsrechte
- § 26 Frist und Tagungsort
- § 27 Einberufung und Tagesordnung
- § 28 Versammlungsleitung
- § 29 Gegenstände der Beschlussfassung
- § 30 Mehrheitserfordernisse
- § 31 Entlastung
- § 32 Abstimmungen und Wahlen
- § 33 Auskunftsrecht
- § 34 Niederschrift
- § 35 Teilnahme der Verbände

IV Eigenkapital und Haftsumme

- § 36 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben
- § 37 Gesetzliche Rücklage
- § 38 Andere Ergebnisrücklagen
- § 39 Nachschusspflicht und Haftung

V. Rechnungswesen

- § 40 Geschäftsjahr
- § 41 Rechnungslegung und Prüfung
- § 42 Rückvergütung und Verwendung des Jahresüberschusses
- § 43 Deckung eines Jahresfehlbetrags

VI. Liquidation

- § 44

VII. Bekanntmachung

- § 45

VIII. Gerichtsstand

- § 46



Präambel:

Die „**Freie evangelische Gemeinde Bonn**“ (**FeG Bonn**) ist Mitglied im Bund Freier evangelischer Gemeinden (KdöR), Witten, und als solche selbständig gegenüber dem Bund und dem Staat. Wir sind evangelisch, d.h. wir wissen uns als Gemeinde dem Evangelium - der guten Nachricht von Jesus Christus, wie sie uns das Neue Testament überliefert hat - verpflichtet. Die FeG Bonn ist eine Gemeinde und damit eine Gemeinschaft von Menschen, die „Ja“ sagen zu einem Leben mit Jesus Christus und dieses „Ja“ gemeinsam leben und in der einer für den andern da ist. Die FeG Bonn möchte Gemeinde sein, wie sie das Neue Testament beschreibt.

Wer Mitglied der FeG Bonn ist - Mitglied der Gemeinde kann nur werden, wer dies freiwillig für sich selbst möchte - hat erfahren, dass die Bibel Gottes Wort ist. In ihr steht, dass Gott eine persönliche Beziehung zu den Menschen haben möchte, weil er den Menschen als sein Gegenüber geschaffen hat. Gott hat jedem Aufgaben zugewiesen, die sein Leben sinnvoll machen. Die Glaubensgrundsätze der FeG Bonn sind:

1. Gott liebt alle Menschen

und lässt ihnen daher auch die Freiheit, an ihn zu glauben oder nicht. Im Missbrauch seiner Freiheit lehnt sich der Mensch damals wie heute gegen diese Absicht Gottes auf. Er führt sein Leben nach eigenen Vorstellungen und fragt nicht nach dem, was Gott gefällt. Das nennt die Bibel Sünde. Aber:

2. Gott hat gehandelt,

um die Gemeinschaft mit dem Menschen wieder herzustellen. Gott hat uns durch seinen Sohn Jesus Christus eine Brücke gebaut. Jesus starb am Kreuz, damit die Menschen wieder mit Gott leben können. Durch seinen Tod ist es möglich geworden, dass Gott Sünde und Schuld der Menschen vergibt. Wer zum Glauben an Jesus Christus kommt, sieht ein, dass er bisher falsch gelebt hat und kehrt um. Ihm wird die Schuld vergeben. Er ist entlastet und frei.

3. Gott ist auch heute da

Ein Mensch, der an Jesus Christus glaubt, hat die Gewissheit: Gott ist da, er lässt den Menschen nicht los. Er verspricht dem, der an ihm festhält, ein Leben, das mit dem Tod nicht endet. Darin liegt die Hoffnung der Christen.

4. Mit Gott zu leben

heißt auch, mehr von ihm wissen zu wollen. Darum lesen Christen die Bibel und beten zu Gott. Wer Gott kennen gelernt hat, möchte sich ihm zur Verfügung stellen und mithelfen, dass auch andere Menschen Gottes Liebe erfahren. Darum wollen Christen in einer an der Bibel ausgerichteten Gemeinde mitarbeiten.

Die in der Präambel niedergelegten Glaubensgrundsätze der FeG Bonn sind auch die Basis für die Arbeit der Genossenschaft und deren Mitgliedern. Dies vorausgeschickt, gibt sich die Genossenschaft die folgende Satzung:

Satzung der „Fördergenossenschaft in der FeG Bonn eG“

I.

Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: **Fördergenossenschaft in der FeG Bonn eG**.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Bonn, Hatschiergasse 19.

§ 2

Zweck, Gegenstand und Dauer

- (1) Zweck der Unternehmens ist, die wirtschaftliche Förderung der FeG Bonn sowie deren Mitglieder und die Betreuung im Rahmen von sozialen, diakonischen, missionarischen, evangelistischen oder kulturellen Belangen (§1 GenG).
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von Veranstaltungen unterschiedlichster Art, z.B. Konzerte, Schulungs- und Seminarangebote, Kunstforum, Erziehung und Fortbildung für Kinder und Jugendliche, musikalische Früherziehung, Handel mit Print- und sonstigen Medien sowie Unterhalt und Betrieb einer Cafeteria. Darüber hinaus kann die Genossenschaft alle Tätigkeiten aufnehmen, die diesen Zwecken (Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 dieses Paragraphen) dienen.
- (3) Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt.
- (4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Personen, welche nicht Mitglied der Genossenschaft sind (Nichtmitglieder), sowie deren Beschäftigung ist zugelassen.
- (5) Die Genossenschaft kann Niederlassungen und Zweigstellen errichten und sich (im Rahmen von §1 Abs. 2 GenG) an Unternehmen beteiligen.

II.

Mitgliedschaft

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss, sowie durch die Zulassung des Beitritts durch die Genossenschaft. Die Anerkennung der in der Präambel genannten Glaubensgrundsätze und der Gemeindeordnung der FeG Bonn in der jeweils gültigen Fassung sind dabei Voraussetzung.
- (3) Vor Abgabe der Beitrittserklärung ist dem Antragsteller eine

Abschrift dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen.

- (4) Die Mindestmitgliederzahl beträgt drei.
- (5) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 Abs. 2 lit. c) der Satzung) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung (§ 5 Abs. 1 u. 2 der Satzung)
- b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens (§ 6 Abs. 1 der Satzung)
- c) Tod (§ 7 der Satzung)
- d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft(§ 77a GenG;§ 8 der Satzung)
- e) Ausschluss (§ 9 der Satzung).

§ 5 Kündigung

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft durch Kündigung zu beenden.
- (2) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand kündigen.
- (3) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung, die dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen ist, einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird oder bereits Mitglied ist; § 3 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (2) Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, sofern das Geschäftsguthaben des Erwerbers nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den Gesamtbetrag von zehn Geschäftsanteilen nicht überschreitet.
- (3) Ein Mitglied kann, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, auch Teile seines Geschäftsguthabens übertragen und damit die Gesamtanzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 7

Ausscheiden durch Tod

- (1) Mit dem Tod eines Mitglieds endet dessen Mitgliedschaft. Ein Übergang auf die Erben ist ausgeschlossen.

§ 8

Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person

Wird eine juristische Person oder eine Personalgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt (§ 77a GenG).

§ 9

Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
- es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere wenn wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit die Einleitung gerichtlicher Maßnahmen notwendig ist;
 - es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat;
 - es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist;
 - sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
 - sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt, insbesondere wenn gegen die in der Präambel festgelegten Grundsätze verstoßen wird;
 - die Mitgliedschaft in der FeG Bonn beendet wird;
 - die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft (§3 Abs. 2 dieser Satzung) nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der gesetzliche oder satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.

- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschlussgrund anzugeben.
- (5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung verliert das Mitglied das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.
- (6) Das ausgeschlossene Mitglied kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung der Mitteilung Beschwerde gegen die Ausschlussentscheidung beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossene nicht fristgerecht nach Satz 1 dieses Absatzes Beschwerde ein, so ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 10 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist die Bilanz maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 der Satzung) und bei Fortsetzung der Mitgliedschaft durch Erben (§ 7 Abs. 2 der Satzung) findet eine Auseinandersetzung nicht statt. Das Guthaben ist binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen.
- (2) Grundsätzlich hat das ausgeschiedene Mitglied einen Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens; auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.
- (3) Die Absätze 1 u. 2 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der getroffenen Vereinbarungen die Einrichtungen und Leistungen des gemeinschaftlichen Fördergeschäftsbetriebs in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen;
- b) bei Anträgen auf Einberufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es des textförmlichen Antrags von mindestens einem Zehntel der Mitglieder (§ 28 Abs. 2 der Satzung);
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen; hierzu bedarf es des textförmlichen Antrags von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, (§ 28 Abs. 4 der Satzung);
- d) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn teilzunehmen;

- e) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des ggf. notwendigen Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen;
- f) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen;
- g) die Mitgliederliste einzusehen und bei berechtigtem Interesse auf Verlangen auch deren Abschrift erteilt zu bekommen;
- h) Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Prüfberichts zu nehmen;
- i) sein Geschäftsguthaben ganz oder teilweise zu übertragen (§ 6 der Satzung);
- j) seine Mitgliedschaft durch ordentliche Kündigung zu beenden.

§ 12

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung, den Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sowie den Beschlüssen der Organe nachzukommen;
- b) Geschäftsanteile nach Maßgabe des § 37 der Satzung zu übernehmen und die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 37 Abs. 3 der Satzung zu leisten;
- c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, bei juristischen Personen jede Änderung der gesellschaftsrechtlichen Vereinigungsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen;
- d) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln.

III.

Organe der Genossenschaft

§ 13

Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Der Vorstand
- B. Der Aufsichtsrat, sofern gesetzlich notwendig
- C. Die Generalversammlung

A.
Der Vorstand

§ 14
Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des §15 der Satzung.

§ 15
Vertretung

- (1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
- (2) Die Vorschriften über die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten bleiben unberührt (rechtsgeschäftliche Vertretung). Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 16
Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren (s. § 34 Abs. 1 GenG). Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.
- (2) (entfallen)
- (3) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a) den gemeinschaftlichen (Förder)Geschäftsbetrieb und die Geschäfte zweck- und unternehmensgegenstandsbezogen zu führen (s. § 1 GenG) und die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - b) für ein ordnungsmäßiges, zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen und dabei die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten;
 - c) über die Zulassung des Beitritts neuer Mitglieder und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen;
 - d) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;
 - e) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und, soweit gesetzlich erforderlich, den Lagebericht aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen;

- f) dem zuständigen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
- g) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem zuständigen Prüfungsverband hierüber zu berichten.

§ 17

Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass auch unverzüglich, zu berichten und zu unterrichten u. a. über
 - a) die fördergeschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen;
 - b) die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze, insbesondere des Förderzwecks;
 - c) die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft;
 - d) die von der Genossenschaft gewährten Kredite und deren Risiken;
 - e) Unternehmensplanung, aus der insbesondere der Investitions- und Kreditbedarf hervorgeht.

§ 18

Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens fünf Mitgliedern, die zugleich Mitglieder der Genossenschaft und natürliche Personen sein müssen (Selbstorganschaft). Gehören der Genossenschaft eingetragenen Genossenschaften als Mitglieder an, können deren Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind, in den Vorstand berufen werden; gehören der Genossenschaft andere juristische Personen an, gilt dies für deren Vertretung befugte Personen. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, können nicht zu Vorstandsmitgliedern bestellt werden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt, angestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Dienstverträgen sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen zuständig. Der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, unterzeichnet namens der Genossenschaft die Dienstverträge und Vereinbarungen mit den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern.
- (3) Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge, dies gilt auch im umgekehrten Falle.
- (4) Die Amtsdauer des bestellten Vorstandes beträgt fünf Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (5) Ein Mitglied des Vorstands scheidet mit dem Ende des Kalenderjahres aus dem Vorstand aus, in dem es das 70. Lebensjahr vollendet hat.

§ 19

Willensbildung

- (1) Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind bei Bedarf, in der Regel aber zweimonatlich einzuberufen. Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernmündlicher oder

elektronischer Abstimmung zulässig, wenn ein Vorstandsmitglied eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein anderes Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Näheres regelt eine Geschäftsordnung

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
- (4) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaften beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 20

Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

B.

Der Aufsichtsrat

§ 21

Aufgaben und Pflichten

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu kontrollieren und sich zu diesem Zweck über alle Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Auskunft von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat im Rahmen der Prüfungsverfolgung den Inhalt des Prüfberichts des Verbandes zur Kenntnis zu nehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den ggf. erforderlichen Lagebericht und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. Über das Ergebnis hat er der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, haben diese beratende Befugnis; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder.

Ein Ausschuss muss aus mindestens drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25 der Satzung.

- (4) Einzelheiten über die ordnungsmäßige Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt eine Geschäftsordnung. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied des Aufsichtsrats auszuhändigen.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz der Auslagen eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über welche die Generalversammlung beschließt.
- (7) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Mitgliedern des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich. Über die Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wegen ihrer Organstellung entscheidet der Aufsichtsrat

§ 22

Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Über folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung:
 - a) den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;
 - b) den Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen von mehr als 2.000,00 EUR (in Worten: zweitausend EURO) Umfang für die Genossenschaft begründet werden, sowie über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 5.000,00 EUR (in Worten: fünftausend EURO);
 - c) den Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen;
 - d) die Verwendung der Rücklagen gemäß § 38 der Satzung;
 - e) die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen und Zweigstellen;
 - f) die Erteilung und den Widerruf von Prokura;
 - die Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, soweit nicht nach § 29 lit. j) der Satzung die Generalversammlung zuständig ist;
 - g) den Beitritt zu Organisationen und Verbänden;
 - h) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 42 Abs. 1 S. 1 der Satzung);
- (2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. § 24 Abs. 4 S. 2 der Satzung gilt entsprechend.
- (3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter.

- (4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind.
- (5) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er jeweils die Mehrheit im Vorstand und im Aufsichtsrat findet. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist aufzunehmen; ergänzend gelten § 19 Abs. 2 S. 2 u. § 25 Abs. 5 S. 2 der Satzung entsprechend.

§ 23

Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern; werden mehr Mitglieder in den Aufsichtsrat gewählt, muss die Anzahl immer ungerade sein.; der Aufsichtsrat besteht aus höchstens neun Mitgliedern. Ein Mitglied aus der Gemeindeleitung der FeG Bonn ist stets Mitglied, wobei alle zugleich Mitglieder der Genossenschaft und natürliche Personen sein müssen (Selbstorganschaft).
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Gehören der Genossenschaft eingetragenen Genossenschaften als Mitglieder an, können deren Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind, in den Aufsichtsrat berufen werden; gehören der Genossenschaft andere juristische Personen oder Personengesellschaften an, gilt dies für deren Vertretung befugte Personen.
- (3) Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 32 Abs. 2 bis 5 der Satzung.
- (4) Die Amtsdauer beträgt in der Regel fünf Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, welche die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das fünfte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder oder Mitglieder, deren vertretungsberechtigte Personen sie sind, im Laufe ihrer Amtszeit aus der Genossenschaft aus oder endet die Vertretungsbefugnis von Aufsichtsratsmitgliedern bei Mitgliedern der Genossenschaft, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (6) Ein Mitglied des Aufsichtsrats scheidet aus dem Aufsichtsrat aus, wenn es das 75. Lebensjahr vollendet hat. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der darauf folgenden ordentlichen Generalversammlung.
- (7) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst dann in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.
- (8) Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein. Der Aufsichtsrat kann einzelne seiner Mitglieder für einen im Voraus begrenzten Zeitraum zu Stellvertretern verhandelter Vorstandsmitglieder bestellen; während dieses Zeitraums und bis zur

Erteilung der Entlastung als stellvertretendes Vorstandsmitglied darf dieses Mitglied seine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied nicht ausüben.

§ 24

Konstituierung, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los; § 32 der Satzung gilt entsprechend.
- (3) Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernmündlicher oder elektronischer Abstimmung zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen in der Regel vierteljährlich stattfinden, mindestens einmal jährlich. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, soweit und so oft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts den Aufsichtsrat selbst einberufen.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, welche die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (7) Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.

C.

Die Generalversammlung

§ 25

Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter aus.
- (4) Die Mitglieder sollen ihre Rechte persönlich ausüben. Mitglieder,

deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich jedoch auch durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

- (5) Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an welche die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist, können nicht bevollmächtigt werden.
- (6) Stimmberechtigte gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.
- (7) An der Generalversammlung teilnehmende Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats haben grundsätzlich Stimmrecht.
- (8) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 26

Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können bei Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 27

Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat hat die Generalversammlung einzuberufen, wenn es dessen Kontrollpflichten verlangen oder dies anderweitig im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können per textförmlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es des Verlangens von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (3) Die Generalversammlung wird schriftlich oder per Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Bereits mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die Gegenstände der Beschlussfassung sollen gleichfalls mit der Einberufung, müssen jedoch spätestens eine Woche vor der Generalversammlung angekündigt sein.
- (4) Die Tagesordnung wird von demjenigen Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können per textförmlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung

angekündigt werden. Hierzu bedarf es des Verlangens von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

- (5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Dies gilt nicht, wenn sämtliche Mitglieder erschienen sind oder es sich um Beschlüsse über die Leitung oder den Ablauf der Versammlung oder um Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung handelt.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- (7) In den Fällen der Abs. 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen in dem Zeitpunkt als den Mitgliedern zugegangen, in welchem seit ihrer Bekanntmachung zwei Werktage verstrichen sind.

§ 28

Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied des Aufsichtsrats, einem Mitglied des Vorstands oder einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.

§ 29

Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- a) Änderung der Satzung;
- b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes;
- c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages;
- d) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, wobei für jedes Organ eine gesonderte Abstimmung erforderlich ist;
- e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie Festsetzung ihrer Vergütungen;
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
- g) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- h) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
- i) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 Genossenschaftsgesetz;
- j) Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereichs (§ 2 Abs. 2 der Satzung);
- k) Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel der eingetragenen Genossenschaft;
- l)
- m) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;

- n) Auflösung der Genossenschaft;
- o) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung.

§ 30 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist außer nach § 16 Abs. 2 S. 1 Genossenschaftsgesetz insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
 - a)
 - b) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
 - c) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
 - d) Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel der eingetragenen Genossenschaft;
 - e) Auflösung der Genossenschaft;
- (3) Bei der Beschlussfassung über Absatz 2 ist über die gesetzlichen Vorschriften hinaus die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Änderungen des Absatzes 2 nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb des gleichen Geschäftsjahres über den Vereinigungsformwechsel beschließen. Eine Änderung der Sätze 1 u. 2 dieses Absatzes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen.

§ 31 Entlastung

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch die des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

§ 32 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangen.
- (2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
- (3) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.
- (4) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Kandidaten, denen er

seine Stimme geben will; auf einen Kandidaten kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten.

- (5) Ein Gewählter hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 33 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung mündlich Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder - soweit dessen Kontrollaufgabe berührt ist - der Aufsichtsrat.
- (2) Die Auskunft darf entsprechend § 131 Abs. 3 Aktiengesetz verweigert werden, soweit
- a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen;
 - c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
 - d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
 - e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt.
- (3) Aus anderen Gründen darf die Auskunft nicht verweigert werden.

§ 34 Niederschrift

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren.
- (2) Die Anfertigung der Niederschrift muss spätestens innerhalb von vier Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, der Name des Versammlungsleiters sowie die Art und das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- (3) In den Fällen des § 47 Abs. 3 Genossenschaftsgesetz ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der persönlich erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen
- (4) Die Niederschrift mit den dazugehörenden Anlagen ist von der Genossenschaft aufzubewahren. Jedes Genossenschaftsmitglied kann Einsicht in die Niederschrift nehmen.

§ 35 Teilnahmerecht der Verbände

Der zuständige Prüfungsverband kann an jeder Generalversammlung beratend

teilnehmen.

IV. Eigenkapital und Haftsumme

§ 36 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 500,00 EUR (in Worten: fünfhundert EURO).
- (2) Nach Eintragung des Mitglieds in die Mitgliederliste (§ 3 Abs. 4 der Satzung) sind auf den Geschäftsanteil unverzüglich und vollständig Einzahlungen zu leisten. Der Vorstand kann die Einzahlung in Raten zulassen. In diesem Falle sind auf den Geschäftsanteil umgehend nach Eintragung in die Mitgliederliste 50,00 EUR (in Worten: fünfzig EURO) als Einzahlung zu leisten. Vom Beginn des folgenden Monats ab sind monatlich jeweils weitere 50,00 EUR (in Worten: fünfzig EURO) einzuzahlen, bis der Geschäftsanteil erreicht ist.
- (3) Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen; die Anzahl ist auf maximal zehn Anteile begrenzt. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf der Vorstand erst zulassen, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das Gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen. Für die Einzahlung gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Die auf den/die Geschäftsanteil(e) geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (6) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10 der Satzung.

§ 37 Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient nur der Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 20 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, solange die Rücklage 25 Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§ 38 Andere Ergebnisrücklagen

Außer der gesetzlichen Rücklage kann eine andere Ergebnisrücklage gebildet werden, über deren Höhe die Generalversammlung beschließt. Über ihre

Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23 Abs. 1 lit. d) der Satzung).

§ 39

Nachschusspflicht und Haftung

Die Nachschusspflicht der Mitglieder in der Insolvenz der Genossenschaft ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

V.

Rechnungswesen

§ 40

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 41

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (§ 242 Abs. 3 HGB) und den ggf. erforderlichen Lagebericht (§ 289 HGB) für das vergangene Geschäftsjahr (§ 41 der Satzung) aufzustellen.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den ggf. erforderlichen Lagebericht unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss, ggf. erforderlicher Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekanntzumachenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (4) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des ggf. erforderlichen Lageberichts (§ 22 Abs. 2 der Satzung) ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.
- (5) Für die Förderwirtschaftlichkeits-, Gesamtgeschäftsführungs- und Rechnungslegungsprüfung gelten die §§ 53 ff GenG. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat im Rahmen der Prüfungsverfolgung den Inhalt des Prüfberichts des Verbandes zur Kenntnis zu nehmen.

§ 42

Rückvergütung und Verwendung des Jahresüberschusses

- (1) Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz (§ 23 Abs. 1 lit. i) der Satzung). Auf die so beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.
- (2) Über die Verwendung eines Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung. Der Jahresüberschuss kann, soweit er nicht den Rücklagen zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Dabei sind die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden

Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen.

- (3) Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 43

Deckung eines Jahresfehlbetrags

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung anderer Ergebnismrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch beides zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung des Jahresfehlbetrags herangezogen, wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist berechnet.

VI. Liquidation

§ 44

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft (§§ 83 ff Genossenschaftsgesetz). Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Reinvermögen im Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt wird.

VII.

Bekanntmachungen

§ 45

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma in „Fördergenossenschaft in der FeG Bonn“ in deutscher Sprache im General-Anzeiger-Bonn veröffentlicht.
- (2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen die Bekanntmachung ausgeht.
- (3) Sind die Bekanntmachungen im Unternehmensregister vorübergehend oder gar nicht mehr möglich, so erfolgen diese in einem derjenigen Blätter, in denen die Eintragungen in das Genossenschaftsregister bekannt gemacht werden.

VIII.

Gerichtsstand

§ 46

Zuständig für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht am Sitz der Genossenschaft.

Bonn, den 27. Juni 2011

(in der 2. Generalversammlung am 18. Dezember 2011 beschlossene Version)